



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.09.2005

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 08.09.2005 über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Bekanntmachung vom 21.09.2005 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig)
3. Bekanntmachung vom 21.09.2005 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)
4. Bekanntmachung vom 22.09.2005 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz
5. Bekanntmachung vom 28.09.2005 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 04.12.2005

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig; - Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 30. August 2005 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-16/05) folgende Genehmigung erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Gemeinde Bestwig am 27.04.2005 beschlossenen Flächennutzungsplan.

Arnsberg, den 30.08.2005
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. August 2005 (Az. 35.2.1-1.4-HSK-16/05) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig und der Erläuterungsbericht liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen

dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 8. September 2005

Der Bürgermeister

Sommer

2

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/01

59909 Bestwig, 21.09.2005

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig)

Für den v.g. Schiedsamsbezirk ist durch den Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson zu wählen.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden NRW (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 2. unter Betreuung steht.

- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig) haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können. Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig schriftlich oder persönlich (Zimmer 1.32, Tel.: 02904/987-103) bis zum 31.10.2005 in Verbindung zu setzen.

Christof Sommer

3

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 30 60 00/02

59909 Bestwig, 21.09.2005

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)

Für den v.g. Schiedsgerichtsbezirk ist zum 14.02.2006 durch den Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson zu wählen.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden NRW (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 2. unter Betreuung steht.

- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;

3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die **ihren Wohnsitz im Schiedsamtbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)** haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können. Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig schriftlich oder persönlich (Zimmer 1.32, Tel.: 02904/987-103) bis zum 31.10.2005 in Verbindung zu setzen.

Christof Sommer

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 11 31 01

Bestwig, den 22.09.2005

Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 sind die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

zu geben.

Nach § 17 Satz 2 KorruptionsbG sind die Angaben jährlich zu veröffentlichen. Dieses kann durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgen, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden.

Die Angaben der Betroffenen sind ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Sommer

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister als Wahlleiter

59909 Bestwig, den 28.09.2005

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 4. Dezember 2005

Herr Bürgermeister Christof Sommer wurde am 18.09.2005 zum Bürgermeister der Stadt Lippstadt gewählt. Die Wahlzeit beginnt am 01.10.2005.

Der Wahltag für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig ist mit Verfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.09.2005 auf den 4. Dezember 2005 festgelegt worden.

Gemäß §§ 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 304), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.35 oder 1.32, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr - 12.30 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332) und der §§ 25 und 26 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (17. Oktober 2005, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Bestwig, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium mit Bekanntmachung vom 29.08.2003 (MBL. NRW. S. 1105) und 02.12.2003 (MBL. NRW. S. 1682) öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **130 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahl-

berechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (17. Oktober 2005, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **130 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (17. Oktober 2005, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8

KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig sind

**spätestens bis zum 17. Oktober 2005, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.35 oder 1.32, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

3. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Das gemeindliche Wahlgebiet wird zur Wahl des Bürgermeisters wie bisher in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Somit richtet sich die Einteilung des Wahlgebietes nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 am 20.11.2003. Näheres ist aus der damaligen Bekanntmachung vom 26.11.2003, abgedruckt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 15.12.2003, ersichtlich.

In Vertretung

Gierse
